

132/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 107/J - NR/1999 betreffend Nebenbeschäftigung von Bundesärzten während der Dienstzeit, die die Abgeordneten Mag. HARTINGER und Kollegen am 3. Dezember 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Präambel und Fragen 1 und 2:**

Die in der Anfrage zitierte schriftliche Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung/Rechtsabteilung 10 bezog sich auf einige konkrete Fälle im Rahmen der Universitätsklinik für Chirurgie vor der Übernahme der Funktion des Klinikvorstandes durch den derzeitigen Klinikvorstand. Ab dem Jahr 1997 wurde - wie auch ausdrücklich vom Rechnungshof festgestellt - diese Vorgangsweise vom neu bestellten Klinikvorstand nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr abgestellt. Weitere Vorfälle dieser Art, die grundsätzlich im Wege der Dienstaufsicht von den zuständigen Vorgesetzten abzustellen sind, sind dem Ressort nicht zur Kenntnis gelangt.

**Zu Frage 3:**

Es ist zu betonen, dass für Patienten notwendige Behandlungen nicht von "Assistenzärzten", sondern - wo erforderlich - von den zuständigen Fachärzten durchgeführt wurden und auch werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Assistenzarzt" sowohl Fachärzte als auch in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte erfassen kann. Insofern scheint der vorliegenden Anfrage eine Verwechslung der Begriffe "Assistenzarzt" und "in Facharztausbildung stehender Arzt" zugrunde zu liegen.

**Zu Frage 4:**

Die bestmögliche medizinische Versorgung der Patienten am Universitätsklinikum Graz entsprechend ihrem hohen Standard war jederzeit gewährleistet, da auch im Falle der Abwesenheit einzelner Ärzte (Urlaube, Krankheit, Wahrnehmung von Verpflichtungen aus Lehr- und Forschungsaufgaben) genügend qualifizierte Ärzte anwesend waren.

**Zu Frage 5:**

Disziplinarbehörde in erster Instanz ist der Rektor der jeweiligen Universität. Allerdings sind dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Graz in den letzten Jahren von den zuständigen Funktionsträgern keine Dienstverfehlungen der genannten Art gemeldet worden, sodass von seiner Seite kein Anlass bestand, allfällige Schritte in die Wege zu leiten. Für eine "Ersatzvornahme" von disziplinarrechtlichen Maßnahmen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr selbst besteht keine rechtliche Grundlage.

**Zu Fragen 6 und 7:**

Systemänderungen zur Verhinderung künftiger Missbräuche erscheinen nicht zwingend erforderlich, da die Wahrnehmung der Dienstaufsicht zweifellos zu den Dienstpflichten der jeweils zuständigen Vorgesetzten gehört. Hingegen sind Maßnahmen, die allenfalls zur Auf-

rechterhaltung der Patientenversorgung erforderlich sind, vom Träger der jeweiligen Krankenanstalt in die Wege zu leiten. Allfällige "Systemänderungen" hätten jedenfalls den mannigfaltigen Verpflichtungen der im Bundesdienst stehenden Ärzte (Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben im universitären Bereich zuzüglich Patientenversorgung) Rechnung zu tragen.

**Zu Fragen 8 und 9:**

§ 56 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes, der auch auf die Hochschullehrer anzuwenden ist, sieht eine Meldepflicht, jedoch keinen Genehmigungsvorbehalt des Dienstgebers für erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen vor. Für Landesärzte gelten die jeweiligen landesgesetzlichen dienstrechtlichen Bestimmungen. Von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Bestimmungen in Dienstverträgen (wie z. B. Genehmigungsvorbehalte oder Konkurrenzklauseln) können von Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen von Dienstverhältnissen aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen nicht vereinbart werden. Eine „Einführung“ der Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen von Bundesärzten ist daher dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nicht ohne weiteres möglich. Zwar hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bereits Bemühungen zu einer Änderung des § 56 BDG in Richtung einer Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes gesetzt, jedoch erfordert die Umsetzung einen Konsens mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, der bislang nicht erzielt wurde.